

STATUTEN DES VEREINS

ARTIKEL 1 - NAME

Zwischen den Mitgliedern der vorliegenden Statuten wird ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des liechtensteinischen Zivilgesetzbuches mit dem Titel: VEREIN Madakind.

ARTIKEL 2 - ZWECK UND ZIEL

Das Ziel dieser Vereinigung ist die Förderung der freien Meinungsäußerung, der sozialen und intellektuellen Entwicklung und der Bildung von allen Kindern und Jugendlichen in Madagaskar. Die Förderung richtet sich an Kinder und Jugendliche egal welche Herkunft, Geschlecht, Alter und sozialer Status. Dies führt dazu, dass sich der Verein Madakind in den Bereichen der Schulbildung und allem, was mit der Bildung von Kindern zu tun hat, engagiert

- Austausch von Informations- und Lehrmaterial
- Sammlung von Spenden
- Sammlung von Schulmaterial

ARTIKEL 3 - SATZUNGSMÄSSIGER SITZ

Der eingetragene Sitz befindet sich in Liechtenstein, 9494 Schaan.
Sie kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats übertragen werden;

ARTIKEL 4 - DAUER

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

ARTIKEL 5 - ZUSAMMENSETZUNG

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Gründungsmitglieder:
 - Isragi Tiandrazana
 - Magnitse Rosa Christina Tiandrazana

- b) Ehrenmitglieder:
 - Eleonora Monni
 - Raimondo Giuseppe
 - Rivolalaina Norohanitra Rakotoarijaona

ARTIKEL 6 - ZULASSUNG

Der Verein akzeptiert die Mitgliedschaft jeder natürlichen oder juristischen Person usw. Dies muss jedoch von den Gründungsmitgliedern auf einer Versammlung einstimmig erörtert und bestätigt werden.

ARTIKEL 7 - MITGLIEDER - BEITRAG

Aktivmitglieder sind diejenigen, die sich verpflichtet haben, einen Jahresbeitrag von CHF 10 oder mehr zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind diejenigen, die von den Gründern zu solchen ernannt wurden. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Unterstützenden Mitglieder sind diejenigen, die eine Eintrittsgebühr von CHF 50 oder mehr und einen Jahresbeitrag von CHF 10 oder mehr bezahlen.

ARTIKEL 8 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Rücktritt
- b) Tod
- c) Ausschluss aus der Mitgliedschaft durch den Vorstand wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder aus schwerwiegenden Gründen. Der Betroffene wird (per Einschreiben) aufgefordert, sich vor dem Ausschuss und/oder schriftlich zu äußern. Schwerwiegende Gründe sind in der Geschäftsordnung zu nennen.

ARTIKEL 9 - ZUGEHÖRIGKEIT

Der jetzige Verein ist noch keiner Organisation, keinem Verband oder keiner Einrichtung angeschlossen.

Er kann jedoch auf Beschluss des Verwaltungsrats anderen Verbänden, Vereinigungen oder Gruppierungen beitreten.

ARTIKEL 10 - MITTEL

Der Verein finanziert sich aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Spenden
3. Sponsoring

ARTIKEL 11 - ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinigung, unabhängig von ihrer Funktion.

Nur die Personen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt haben, können Mitglieder der ordentlichen Generalversammlung sein.

Die Generalversammlung tritt jedes Jahr nach Massgabe der Verfügbarkeit der aktiven Mehrheit zusammen.

Mindestens fünfzehn Tage vor dem festgesetzten Termin werden die Mitglieder der Vereinigung vom Sekretär einberufen. Die Tagesordnung ist in den Einladungen enthalten. Die Sitzungen können per Videokonferenz abgehalten werden.

Der Präsident, der von den Vorstandsmitgliedern unterstützt wird, leitet die Sitzung und stellt die moralische Situation oder die Tätigkeit der Vereinigung dar.

Der Schatzmeister berichtet über seine Geschäftsführung und legt der Versammlung die Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) zur Genehmigung vor.

Die Generalversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr fest, die von den verschiedenen Kategorien von Mitgliedern zu zahlen sind.

Es dürfen nur die auf der Tagesordnung stehenden Punkte behandelt werden.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Nach Erledigung der Tagesordnung werden die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrats ersetzt. Abwesende Vorstandsmitglieder in Schlüsselpositionen müssen ihre Verhinderung an der Teilnahme an der Generalversammlung im Voraus mitteilen und sich anschliessend verpflichten, keine Beschlüsse anzufechten, die auf einer Generalversammlung gefasst wurden, an der sie nicht teilnehmen konnten.

Mit Ausnahme der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern werden alle Beschlüsse durch Handzeichen gefasst.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für die abwesenden oder vertretenen.

ARTIKEL 12 - AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Bei Bedarf oder auf Antrag der Hälfte plus einer der eingetragenen Mitglieder oder eines Viertels der Mitglieder kann der Präsident eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, und zwar nach den in dieser Satzung festgelegten Modalitäten und ausschliesslich zum Zwecke der Änderung der Satzung oder der Auflösung oder für Handlungen in Bezug auf Immobilien.

Für die Einberufung gelten die gleichen Modalitäten wie für die ordentliche Hauptversammlung. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

ARTIKEL 13 - VERWALTUNGSRAT

Nach dem Vereinsgesetz ist die Einsetzung eines Verwaltungsrats nicht zwingend erforderlich. Daher haben die Gründungsmitglieder den langfristigen Status eines Verwaltungsrats. Sie werden gemäss Artikel 14 aufgeteilt.

ARTIKEL 14 - DER VORSTAND

Der Verwaltungsrat setzt sich gemäss Artikel 13 wie folgt zusammen

Ein Präsident, Isragi Tiandrazana

Eine Vizepräsidenten, Magnitse Rosa Christina Paul Ep Tiandrazana

Eine Sekretärin Eleonora Monni

ARTIKEL 15 - ZULAGEN

Alle Funktionen, einschliesslich derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands, sind unentgeltlich und freiwillig. Es werden nur die in Ausübung des Amtes entstandenen Kosten auf der Grundlage von Belegen erstattet. In dem der ordentlichen Generalversammlung vorgelegten Finanzbericht werden die Erstattungen von Dienstreise-, Reise- oder Repräsentationskosten nach Empfängern aufgeführt.

ARTIKEL 16 - INTERNE REGELN.

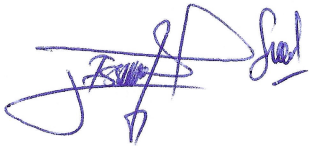
Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung ausarbeiten, die er dann von der Generalversammlung genehmigen lässt.

ARTIKEL 17 - AUFLÖSUNG

Im Falle einer gemäss Artikel 12 ausgesprochenen Auflösung werden ein oder mehrere Liquidatoren ernannt, und das etwaige Vermögen wird gemäss den Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung, die über die Auflösung entscheidet, verteilt.

Schaan, 10 Dezember 2025

Unterschrift

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned below the 'Unterschrift' label.